

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV Tiergesundheit

Stand: März 2016

Newcastle Krankheit: Massnahmen in der Überwachungszone

Wird in einem Bestand Newcastle Krankheit festgestellt, so ordnet der/die Kantonstierarzt/ärztin Schutz- und Überwachungszonen an. In diesen Zonen ist der Tier-, Waren- und Personenverkehr zur Verhinderung der Seuchenverschleppung eingeschränkt. Die Schutzzone erfasst ein Gebiet im Umkreis von mindestens 3 km vom verseuchten Bestand, die Überwachungszone ein solches im Umkreis von mindestens 10 km. Bei der Abgrenzung werden natürliche Grenzen, Kontrollmöglichkeiten, Hauptstrassen, vorhandene Schlachtanlagen und mögliche Übertragungswege berücksichtigt.

Gestützt auf die Artikel 88, 89, 92 und 122-125 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 gelten in der Überwachungszone folgende Bestimmungen:

1. Meldepflicht

- Jede Person, die den Ausbruch einer Seuche feststellt oder einen Verdacht hat, muss dies unverzüglich einem/einer Tierarzt/ärztin melden.
- Die wichtigsten Merkmale der Newcastle Krankheit sind: Legeleistungsrückgang, dünnschalige Eier, Atemnot mit Schnabelatmung, geschwollene Augenlider, Blauverfärbung des Kammes, Durchfall, Fieber, Mattigkeit und Inappetenz. Ab der zweiten Krankheitswoche zentralnervöse Symptome wie schlaffe Bein- oder Flügellähmungen und Halsverdrehungen. Todesfälle oft auch ohne wahrnehmbare klinische Symptome.

2. Tierbestandeskontrolle

 Der/die Tierhalter/halterin hat eine Tierbestandeskontrolle über alles Hausgeflügel und alle anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögel des Bestandes zu erstellen. Diese enthält eine Liste mit dem aktuellen Tierbestand sowie allen Zu- und Abgängen in den letzten drei Wochen vor dem Zeitpunkt der Seuchenfeststellung.

3. Tierverkehr in der Überwachungszone

- Während mindestens den ersten sieben Tagen nach Anordnung der Überwachungszone ist das Verbringen von Hausgeflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln sowie deren Bruteier und Eintagsküken in die Überwachungszone verboten. Ausgenommen sind das Verbringen in Schlachtanlagen der Überwachungszone sowie die Durchfuhr auf Hauptstrassen und im Eisenbahnverkehr.
- Alles Hausgeflügel und alle anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögel sowie deren Bruteier und Eintagsküken dürfen die Überwachungszone nicht verlassen. Der/die Kantonstierarzt/ärztin kann Ausnahmen bewilligen.
- Tiere aller Gattungen dürfen erst dann aus dem Bestand verbracht werden, wenn der/die amtliche Tierarzt/ärztin alles Hausgeflügel und andere in Gefangenschaft gehaltenen Vögel im Bestand untersucht hat
- Die Durchführung von Geflügel- und Vogelausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen ist verboten.

4. Warenverkehr in der Überwachungszone

- Mist darf nicht aus der Überwachungszone hinausgebracht werden.
- Das Verbringen von Eiern und Geflügelfleisch aus den gesperrten Beständen ist verboten.
- Tierkörper und andere Gewebe von Vögeln müssen unter Aufsicht des/der amtlichen Tierarzt/ärztin und nach dessen/deren Anweisungen entsorgt werden.